

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 8/95

vom

22. März 1995

in dem Rechtsstreit

Firma B [REDACTED] Reisen Petra B [REDACTED], Inhaber Horst P [REDACTED],
B [REDACTED]straße 7, B [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwältin [REDACTED] - [REDACTED],
W [REDACTED] H [REDACTED]straße 31 c, B [REDACTED] -

g e g e n

Karen M [REDACTED], F [REDACTED]-L [REDACTED]-J [REDACTED]-Straße 13, N [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte:
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], W [REDACTED] -
straße 1, B [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Hübsch, Ball und Wiechers

am 22. März 1995

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird
der Beschluß des 1. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts in Bremen vom 20. Janu-
ar 1995 aufgehoben.

Der Beklagten wird gegen die Versäumung der Be-
rufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gewährt.

G r ü n d e :

I. Die Beklagte ist durch das am 18. November 1994 zu-
gestellte Landgerichtsurteil zur Zahlung von 15.057,19 DM
nebst Zinsen verurteilt worden. Hiergegen hat sie mit einem
am 20. Dezember 1994, einem Dienstag, beim Oberlandesge-
richt eingegangenen Schriftsatz, der das Datum vom gleichen
Tage trägt, Berufung eingelegt und diese am 19. Januar 1995
begründet. Gegen die Versäumung der Berufungsfrist hat sie
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und zur Be-

- 3 -

gründung unter Glaubhaftmachung vorgetragen: Die versehentlich auf den 20. Dezember 1994 datierte Berufungsschrift sei von ihrer Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwältin T- W-, am 16. Dezember 1994 unterschrieben worden. Um die Berufungsbegründungsfrist angesichts der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und eines für die Zeit vom 19. bis 23. Dezember 1994 geplanten Urlaubs voll ausschöpfen zu können, habe Rechtsanwältin T- W- den in ihrer Kanzlei beschäftigten Auszubildenden im zweiten Lehrjahr G- angewiesen, die Berufungsschrift am Montag, dem 19. Dezember 1994 zum Oberlandesgericht zu bringen. Hierbei habe sie Herrn G- ausdrücklich auf den Tag des Fristablaufs und auf die falsche Datierung der Berufungsschrift hingewiesen. Herr G-, ein sonst zuverlässiger Mitarbeiter, habe infolge eines Versehens nur auf das Datum der Berufungsschrift geachtet und sie demzufolge erst am 20. Dezember 1994 zum Oberlandesgericht gebracht.

II. Das Berufungsgericht hat die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten.

III. Das Rechtsmittel hat Erfolg. Das Oberlandesgericht hat der Beklagten die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Unrecht versagt.

Wie auch das Oberlandesgericht im Ansatz nicht verkennet, darf ein Rechtsanwalt grundsätzlich darauf vertrau-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

en, daß sein Büropersonal, das sich als zuverlässig erwiesen hat, seine Weisungen befolgt. Dies gilt nicht nur für allgemeine Weisungen, sondern erst recht, wenn der Anwalt - wie hier die Prozeßbevollmächtigte der Beklagten - in einem Einzelfall eine mündliche Weisung erteilt (BGH, Beschluß vom 8. Dezember 1993 - VIII ZB 40/93 = VersR 1994, 956 unter 1; Urteil vom 29. April 1994 - V ZR 62/93 = VersR 1994, 1494 unter 2 a, je m.w.Nachw.). Das Berufungsgericht sieht auch als glaubhaft gemacht an, daß die Prozeßbevollmächtigte der Beklagten am 16. Dezember 1994 dem in ihrer Kanzlei beschäftigten Auszubildenden G. die mündliche Anweisung erteilt hat, die von ihr zuvor unterzeichnete Berufungsschrift am 19. Dezember 1994 zum Oberlandesgericht zu bringen. Gegen die Zuverlässigkeit des Mitarbeiters G. hegt das Berufungsgericht keine Bedenken.

Bei dieser Sachlage trifft die Prozeßbevollmächtigte der Beklagten kein Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist. Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts stellt es kein schuldhaftes Versäumnis dar, daß Rechtsanwältin T.-W. davon abgesehen hat, das unzutreffende Datum der Berufungsschrift zu korrigieren. Zwar muß ein Rechtsanwalt durch organisatorische Maßnahmen Fehlerquellen bei der Behandlung von Fristsachen in größtmöglichem Umfang ausschließen (BGH, Beschluß vom 17. November 1992 - X ZB 20/92 = NJW 1993, 732 unter II 1 m.w.Nachw.; Urteil vom 29. April 1994 aaO unter 2 b). Das kann indessen nur für solche Umstände gelten, die für den Anwalt als (mögliche) Gefahrenquellen erkennbar sind. Daran fehlt es hier hinsichtlich der unrichtigen Datumsangabe in der Berufungsschrift. Rechtsanwältin T.-W. konnte nicht

damit rechnen, daß ihr Mitarbeiter G. sich an der Datumsangabe orientieren würde, obwohl sie ihn klar und unmißverständlich angewiesen hatte, die Berufungsschrift am Montag, dem 19. Dezember 1994 zum Oberlandesgericht zu bringen, und ihn hierbei zusätzlich auf die falsche Datierung der Berufungsschrift hingewiesen hatte.

Wolf

Dr. Zülch

Dr. Hübsch

Ball

Wiechers